

Bedingungen für Sparkonten der Generali Bank AG

Fassung 31. Dezember 2013

Hinweis: Die Generali Bank AG ist Mitglied der Einlagensicherungsgesellschaft der österreichischen Banken und Bankiers. Detaillierte Informationen sind unserem Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu entnehmen.

A) BEDINGUNGEN FÜR ERTRAGSKONTEN, Stand 31. Dezember 2013

1. Produktbeschreibung

1.1. Das Ertragskonto dient der Veranlagung von Geldern und nicht dem Zahlungsverkehr; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) zugewiesene Kontonummer. Die Erteilung von Daueraufträgen und SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten eines Ertragskontos ist unzulässig. Sollten dennoch derartige unzulässige Buchungen beauftragt werden, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Aufträge auszuführen. Bei Ausführung der Aufträge ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für jede einzelne Transaktion zu verrechnen.

1.2. Personen, welche die Eröffnung eines Ertragskontos bei der Bank beantragen, können zum Ertragskonto die Ausstellung einer ErtragsCard mit Bankomatkfunktion nach den Regelungen dieser Bedingungen beantragen und unter Verwendung der ErtragsCard mit Bankomatkfunktion an Geldausgabeautomaten im Rahmen des Maestro-Service (im Folgenden „Bankomaten“) ein am Ertragskonto bestehendes Guthaben in Form von Bargeld beheben.

2. Kontovertrag und Beendigung des Kontovertrages

Der der Eröffnung des Ertragskontos zugrunde liegende Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche, in seinem Besitz befindliche ErtragsCards (im Folgenden „Karte/n“) zum gekündigten Konto an die Bank zu retournieren. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten ordentlich zu kündigen. Für außerordentliche Kündigungen kommen die Z 23 und 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung.

3. Verfügungsberechtigung

Ein Ertragskonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden. Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Jeder Mitinhaber allein ist berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren.

4. Keine Zeichnungsberechtigung

Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist bei Ertragskonten nicht möglich.

5. ErtragsCard

5.1. Der Kunde kann mit der Eröffnung des Ertragskontos die Ausstellung einer ErtragsCard mit Bankomatkfunktion (im Folgenden „Karte“) beantragen. Voraussetzung für die Ausstellung der Karte ist die Eröffnung eines Ertragskontos und die Annahme des Kartenantrages durch die Bank. Ein Ertragskonto kann auch ohne Ausstellung einer Karte eröffnet und geführt werden; nimmt die Bank den Kartenantrag nicht an, wird das Ertragskonto ohne Ausstellung der Karte eröffnet. Bei einem Gemeinschaftskonto erhält jeder Kontoinhaber eine eigene Karte, wenn deren Ausstellung beantragt ist.

5.2. Für die Karte und deren Verwendung gelten die Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service.

6. Dispositionen

6.1. Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen in beliebiger Höhe durch Überweisung von einem anderen bei der Bank oder einem anderen Kreditinstitut geführten Konto auf das Ertragskonto vornehmen. Allfällige Sonderregelungen, etwa im Zuge von Spezialprodukten während Aktionszeiträumen, gehen dieser Bestimmung vor, sofern sie Abweichendes vorsehen.

6.2. Der Kunde darf Dispositionen nur im Rahmen eines Guthabens durchführen; der Kunde darf das Ertragskonto daher nicht überschreiten. Lässt die Bank im Einzelfall eine Überschreitung zu, hat die Bank Anspruch auf Überschreitungszinsen laut Preisblatt.

6.3. Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, über das am Ertragskonto bestehende Guthaben zu disponieren:

6.3.1. Der Kunde kann Überweisungen – unter Einhaltung aller vereinbarten Identifikationsvoraussetzungen auch im Rahmen von Telefon-Banking und InternetBanking – zu Lasten des Ertragskontos vornehmen.

6.3.2. Verfügt der Kunde über eine Karte, kann er an Bankomaten Bargeld zu Lasten des Guthabens am Ertragskonto beheben. Die Auszahlungen kann der Kunde unter Verwendung der Karte und Eingabe der PIN entsprechend den Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und das Quick-Service vornehmen. Barauszahlungen an der Kassa sind ausgeschlossen; ebenso ausgeschlossen sind bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der Karte im Rahmen des Maestro-Service sowie Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service.

7. Verzinsung und Entgelte

7.1. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes

7.1.1. Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz

Das Guthaben auf dem Konto wird von der Bank verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat 365 bzw. 366 Tage. Der Ausgangszinssatz ist der im Preisblatt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Rubrik Standardzinssatz angegebene Ausgangszinssatz; dieser wird gemäß Z 7.1.2. angepasst. Ein allenfalls gewährter höherer Zinssatz (Sonderzinssatz) als der Ausgangszinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

7.1.2. Anpassung des Zinssatzes

7.1.2.1. Der Zinssatz ist variabel; er wird wie folgt an den Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht):

7.1.2.2. Indikator ist der in der Tabelle Euro-Geldmarktsätze 2.6. der Statistiken – Daten & Analysen der Österreichischen Nationalbank enthaltene 3-Monats-Euribor (EURIBOR). Falls jedoch der EURIBOR höher ist als der Euro-Zinsswap-Satz: 3-Jahres-IRS (IRS), ist der IRS der Indikator. Die tagesaktuellen Werte des EURIBOR und des IRS können bei der Bank nachgefragt werden; der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann überdies unter <http://www.oenb.at> abgefragt werden.

7.1.2.3. Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kontovertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

7.1.2.4. Eine Anpassung des Zinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,125 % gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

7.1.2.5. Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 % kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

7.1.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung

7.1.3.1. Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Zinssatz von weniger als 0,125 %, gilt ein Mindestzinssatz von 0,125 % als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125 % liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125 % liegender Zinssatz ergibt.

7.1.3.2. Gewährt die Bank einen Sonderzinssatz ist sie nach Maßgabe der Z 7.1.1. berechtigt, diesen auf die Höhe des sich nach der Zinsgleitklausel ergebenden Zinssatzes anzupassen.

7.1.4. Änderung des Indikators, der Differenz und der Zinsgleitklausel

Der Indikator, die Differenz zwischen Indikator und Zinssatz sowie die Zinsgleitklausel können geändert werden. Die Bank teilt dem Kunden zu diesem Zweck den neuen Indikator und/oder die Differenz oder die neue Zinsgleitklausel sowie den sich aus der Änderung ergebenden neuen Zinssatz mit. Dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt den neuen Indikator und/oder die Differenz oder die neue Zinsgleitklausel, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

7.1.5. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes

Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sonderzinssatzes verständigt. Die Verständigung kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Hierzu gehört auch die Verständigung im InternetBanking des Kunden, auf einem Kontoauszug oder durch Veröffentlichung im Preisaushang der Bank. Für den Kunden günstigere Zinssätze bedürfen keiner Benachrichtigung.

7.2. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

8. Kontoauszüge und Kontoabschluss

8.1. Das Ertragskonto wird am Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen. Im Rahmen des Kontoabschlusses werden die angefallenen Zinsen dem Ertragskonto gutgeschrieben und das Ertragskonto mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden aus dem Kontoabschluss belastet. Die Habenzinsen werden als neue Einlage dem Kapital zugeschlagen.

8.2. Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt (Z 42 AGB) zu verlangen.

9. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

9.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

9.2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblätter. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

B) BEDINGUNGEN FÜR PREMIUMKONTEN, Stand 11. November 2012 (Gültig für Eröffnungen bis 10. November 2012)

1. Produktbeschreibung

Das PremiumKonto dient der Veranlagung eines festen Geldbetrages (Einmalanlage) als Termineinlage; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) zugewiesene Kontonummer. Die Vornahme von Dispositionen über das PremiumKonto sowie Dispositionen über das Guthaben während der vereinbarten Bindungsfrist sind nicht möglich.

2. Kontoeröffnung, Einlage und Bindungsfrist

2.1. Ein PremiumKonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden. Der Kontovertrag ist mit der Dauer der Bindungsfrist befristet.

2.2. Die Eröffnung des PremiumKontos dient der Veranlagung eines vom Kunden bestimmten Geldbetrages. Die Einlage kann vom Kunden beliebig gewählt werden, muss jedoch den von der Bank festgesetzten Mindestbetrag erreichen.

2.3. Die vom Kunden auf das PremiumKonto geleistete Einlage ist für die vereinbarte Bindungsfrist fix gebunden; vor Ablauf der Bindungsfrist kann der Kunde daher – vorbehaltlich Punkt 6 – über das Guthaben nicht verfügen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages am PremiumKonto zu laufen und endet nach Ablauf der vom Kunden gewählten Bindungsfrist.

2.4. Während einer laufenden Bindungsfrist können keine weiteren Einlagen auf das PremiumKonto erfolgen.

3. Verzinsung und Entgelte

3.1. Die Einlage auf dem PremiumKonto wird von der Bank verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem PremiumKonto folgenden Tag und endet mit dem letzten Tag der Bindungsfrist. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat auch im Falle eines Schaltjahres 365 Tage.

3.2. Die Höhe des Zinssatzes ist gestaffelt nach der Bindungsfrist. Der von der Bank gewährte Zinssatz entspricht dem im Zeitpunkt des Zahlungseingangs von der Bank für Guthaben auf PremiumKonten jeweils gewährten Zinssatz laut Preisblatt. Der Zinssatz ist ein Fixzinssatz; er gilt unveränderlich für die gesamte Bindungsfrist, auf die er anzuwenden ist.

3.3. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

4. Kontounterlagen und Kontoabschluss

4.1. Das PremiumKonto wird nach Ablauf der Bindungsfrist abgeschlossen. Beträgt die Bindungsfrist mehr als zwölf Monate, wird das PremiumKonto zusätzlich jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten abgeschlossen; diesfalls werden die im Rahmen des Kontoabschlusses gutgeschriebenen Zinsen als zusätzliche Termineinlage bis zum Ende der Bindungsfrist dem Kapital zugeschlagen. Bei einer Laufzeit von 18 Monaten wird nicht nach zwölf Monaten abgeschlossen. Es wird bei Ende der Laufzeit ein Abrechnungszinssatz zur Anwendung gebracht, der dem Zinsszinseffekt einer Kapitalisierung nach zwölf Monaten entspricht.

4.2. Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt (Z 42 AGB) zu verlangen.

5. Auszahlungskonto und Dispositionen

5.1. Dispositionen über das Guthaben am PremiumKonto sind nicht möglich. Erst nach einem Übertrag des Guthabens auf das Auszahlungskonto kann über dieses vom Kunden disponiert werden.

5.2. Nach Ablauf der Bindungsfrist wird das Guthaben samt abgereifter Zinsen zur Rückzahlung an den Kunden fällig. Das zur Rückzahlung an den Kunden fällige Guthaben wird auf ein Auszahlungskonto übertragen und das PremiumKonto gelöscht. Dieses Auszahlungskonto kann ein bereits bestehendes Girokonto oder Ertragskonto des Kunden bei der Bank sein, welches der Kunde bestimmt. Nach erfolgtem Übertrag auf dieses Auszahlungskonto kann der Kunde über das Guthaben disponieren. Verfügt der Kunde neben dem PremiumKonto nicht bereits über ein solches Konto bei der Bank, wird anlässlich der Eröffnung des PremiumKontos ein Ertragskonto für den Kunden eröffnet und diesem bekannt gegeben; dies erfolgt für den Kunden kostenlos.

6. Vorzeitige Auszahlung

- 6.1.** Der Kunde hat das Recht auf Auszahlung des Guthabens auf dem PremiumKonto vor Ablauf der Bindungsfrist. Dieses Recht kann vom Kunden nur durch schriftliche Erklärung wirksam ausgeübt werden. Die vorzeitige Auszahlung eines Teils des Guthabens ist ausgeschlossen. Bei einem Gemeinschaftskonto kann die vorzeitige Auszahlung des Guthabens nur von allen Mitinhabern gemeinsam beauftragt werden.
- 6.2.** Die vorzeitige Auszahlung wird als Vorschuss behandelt und ist zu verzinsen. Für den Vorschuss wird Eins von Tausend pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsfrist berechnet. An Vorschusszinsen wird jedoch nicht mehr berechnet, als insgesamt an Habenzinsen des laufenden und des Vorjahres vergütet wird. Überdies hat die Bank Anspruch auf Bezahlung der Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Auflösung laut Preisblatt als pauschale Abgeltung des ihr mit der vorzeitigen Auflösung entstehenden Aufwandes.

7. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

- 7.1.** Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7.2.** Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblätter. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

C) BEDINGUNGEN FÜR BONUSKONTEN, Stand 11. November 2012

1. Produktbeschreibung

Das BonusKonto dient der Veranlagung eines festen Geldbetrages (Einmalanlage) als Termineinlage; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) zugewiesene Kontonummer. Die Vornahme von Dispositionen über das BonusKonto sowie Dispositionen über das Guthaben während der vereinbarten Bindungsfrist sind nicht möglich.

2. Kontoeröffnung, Einlage und Bindungsfrist

- 2.1.** Ein BonusKonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden; diesfalls ist der Kontoantrag von den Mitinhabern gemeinsam zu stellen und zu unterfertigen. Der Kontovertrag ist mit der Dauer der Bindungsfrist befristet.
- 2.2.** Die Eröffnung des BonusKontos dient der Veranlagung eines vom Kunden bestimmten Geldbetrages. Die Einlage kann vom Kunden beliebig gewählt werden, muss jedoch den von der Bank festgesetzten Mindestbetrag erreichen.
- 2.3.** Die vom Kunden auf das BonusKonto geleistete Einlage ist für die vereinbarte Bindungsfrist fix gebunden; vor Ablauf der Bindungsfrist kann der Kunde jedoch jederzeit die vorzeitige Auszahlung des Guthabens gem. Punkt 7 beauftragen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages am BonusKonto zu laufen und endet nach Ablauf der vom Kunden gewählten Bindungsfrist.
- 2.4.** Während einer laufenden Bindungsfrist können keine weiteren Einlagen auf das BonusKonto erfolgen.

3. Verzinsung und Entgelte

- 3.1.** Die Einlage auf dem BonusKonto wird von der Bank verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem BonusKonto folgenden Tag und endet mit dem letzten Tag der Bindungsfrist. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat auch im Falle eines Schaltjahres 365 Tage.
- 3.2.** Die Verzinsung des Guthabens auf dem BonusKonto setzt sich aus dem Basiszinssatz und dem Bonuszinssatz wie folgt zusammen:
Der Basiszinssatz ist ein fixer Zinssatz, der für die gesamte Veranlagungsdauer unverändert gewährt wird.

Zusätzlich zum Basiszinssatz wird der Bonuszinssatz gewährt, dessen Höhe von der Veranlagungsdauer abhängig ist und mit jedem vollen Jahr der ununterbrochenen Veranlagung steigt. Der Bonuszinssatz wird nach Ablauf eines jeden vollen Jahres der ununterbrochenen Veranlagung am BonusKonto rückwirkend gewährt. Demgemäß wird nach Ablauf des ersten Jahres der Bonuszinssatz für das erste Jahr rückwirkend gewährt; dies gilt sinngemäß für die Folgejahre, sodass jeweils nach Ablauf eines Folgejahres der für das entsprechende Folgejahr vereinbarte Bonuszinssatz rückwirkend gewährt wird. Stichtag für die Berechnung der Veranlagungsdauer (im Folgenden „Veranlagungstichtag“) ist jener Tag eines jeden Jahres, der dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages am BonusKonto entspricht.

Sowohl die Höhe des Basiszinssatzes als auch jene der Bonuszinssätze werden im Vorhinein für die Bindungsfrist fix vereinbart; sie gelten daher unveränderlich für die gesamte Bindungsfrist, auf welche sie anzuwenden sind. Basiszinssatz und Bonuszinssätze entsprechen den von der Bank im Zeitpunkt des Zahlungseingangs gewährten Konditionen laut Preisblatt.

- 3.3.** Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

4. Kontounterlagen und Kontoabschluss

4.1. Die Bank übermittelt dem Kunden nach der Eröffnung des BonusKontos die Kontounterlagen, in denen unter anderem der veranlagte Geldbetrag, die Bindungsfrist, der Zinssatz und allenfalls der Auftrag des Kunden zur automatischen Wiederveranlagung enthalten sind. Der Kunde anerkennt den Inhalt der Kontounterlagen, wenn er nicht binnen vier Wochen nach deren Zugang schriftlich Widerspruch erhebt. Der Kunde wird in den Kontounterlagen auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Zustimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

4.2. Das BonusKonto wird nach Ablauf der Bindungsfrist und zusätzlich zu jedem Veranlagungstichtag abgeschlossen; die im Rahmen des Kontoabschlusses gutgeschriebenen Zinsen werden als zusätzliche Termineinlage bis zum Ende der Bindungsfrist dem Kapital zugeschlagen.

4.3. Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt (Z 42 AGB) zu verlangen.

5. Auszahlungskonto und Dispositionen

5.1. Dispositionen über das Guthaben am BonusKonto sind nicht möglich. Erst nach einem Übertrag des Guthabens auf das Auszahlungskonto kann über dieses vom Kunden disponiert werden.

5.2. Nach Ablauf der Bindungsfrist wird das Guthaben samt abgereifter Zinsen zur Rückzahlung an den Kunden fällig. Das zur Rückzahlung an den Kunden fällige Guthaben wird auf ein Auszahlungskonto übertragen und das BonusKonto gelöscht. Dieses Auszahlungskonto kann ein bereits bestehendes Girokonto oder Ertragskonto des Kunden bei der Bank sein, welches der Kunde bestimmt. Nach erfolgtem Übertrag auf dieses Auszahlungskonto kann der Kunde über das Guthaben disponieren. Verfügt der Kunde neben dem BonusKonto nicht bereits über ein solches Konto bei der Bank, wird anlässlich der Eröffnung des BonusKontos ein Ertragskonto für den Kunden eröffnet und diesem bekannt gegeben; dies erfolgt für den Kunden kostenlos.

6. Vorzeitige Auszahlung

6.1. Der Kunde hat das Recht auf Auszahlung des Guthabens auf dem BonusKonto vor Ablauf der Bindungsfrist. Dieses Recht kann vom Kunden nur durch schriftliche Erklärung wirksam ausgeübt werden. Die vorzeitige Auszahlung eines Teils des Guthabens ist ausgeschlossen. Bei einem Gemeinschaftskonto kann die vorzeitige Auszahlung des Guthabens nur von allen Mitinhabern gemeinsam beauftragt werden.

6.2. Im Falle der vorzeitigen Auszahlung erfolgt die Verzinsung des Guthabens für volle Jahre der Bindungsfrist gemäß Punkt 3.2. Für den Zeitraum zwischen dem letzten Veranlagungstichtag und der Auszahlung des Guthabens wird jener Bonuszinssatz gewährt, welcher für das dem letzten Veranlagungstichtag vor der Auszahlung vorangehende volle Jahr gewährt wurde. Demgemäß wird im Falle der Auszahlung vor Ablauf des ersten Jahres nur der Basiszinssatz gewährt.

7. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

7.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

7.2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblätter. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

D) BEDINGUNGEN FÜR GEWINNKONTEN, Stand 31. Dezember 2013

1. Produktbeschreibung

Das GewinnKonto dient der Veranlagung von Geldern und nicht dem Zahlungsverkehr; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) zugewiesene Kontonummer. Die Erteilung von Daueraufträgen und SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten eines GewinnKontos ist unzulässig. Sollten dennoch derartige unzulässige Buchungen beauftragt werden, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Aufträge auszuführen. Bei Ausführung der Aufträge ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für jede einzelne Transaktion zu verrechnen.

2. Kontovertrag, Kontoeröffnung, Beendigung des Kontovertrages

2.1. Ein Gewinnkonto kann nur im Rahmen des von der Generali Bank AG angebotenen GewinnPakets ab einer Mindesteinlage von EUR 5.000,- eröffnet werden. Wird der zum GewinnPaket gehörende Vertrag über den Erwerb von Wertpapieren beendet, ist die Generali Bank AG berechtigt, das Gewinnkonto auf ein täglich fälliges Ertragskonto umzustellen. Für dieses gelten die Bedingungen für Ertragskonten.

2.2. Der der Eröffnung des Gewinnkontos zugrunde liegende Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten ordentlich zu kündigen. Für außerordentliche Kündigungen kommen die Z 23 und 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung.

3. Verfügungsberechtigung

Ein Gewinnkonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden. Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Jeder Mitinhaber allein ist berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren.

4. Keine Zeichnungsberechtigung

Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist bei Gewinnkonten nicht möglich.

5. Dispositionen

5.1. Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen in beliebiger Höhe durch Überweisung von einem anderen bei der Bank oder einem anderen Kreditinstitut geführten Konto auf das Gewinnkonto vornehmen.

5.2. Der Kunde darf Dispositionen nur im Rahmen eines Guthabens durchführen; der Kunde darf das Gewinnkonto daher nicht überschreiten. Lässt die Bank im Einzelfall eine Überschreitung zu, hat die Bank Anspruch auf Überschreitungszinsen laut Preisblatt.

5.3. Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, über das am Gewinnkonto bestehende Guthaben zu disponieren:

5.3.1. Der Kunde kann Überweisungen – unter Einhaltung aller vereinbarten Identifikationsvoraussetzungen auch im Rahmen von Telefon-Banking und InternetBanking – zu Lasten des Gewinnkontos vornehmen.

6. Verzinsung und Entgelte

6.1. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes

6.1.1. Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz

Das Guthaben auf dem Konto wird von der Bank verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat 365 bzw. 366 Tage. Der Ausgangszinssatz ist der im Preisblatt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Rubrik Standardzinssatz angegebene Ausgangszinssatz; dieser wird gemäß Z 6.1.2. angepasst. Ein allenfalls gewährter höherer Zinssatz (Sonderzinssatz) als der Ausgangszinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

6.1.2. Anpassung des Zinssatzes

6.1.2.1. Der Zinssatz ist variabel; er wird wie folgt an den Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht):

6.1.2.2. Indikator ist der in der Tabelle Euro-Geldmarktsätze 2.6. der Statistiken – Daten & Analysen der Österreichischen Nationalbank enthaltene 3-Monats-Euribor (EURIBOR). Falls jedoch der EURIBOR höher ist als der Euro-Zinsswap-Satz: 3-Jahres-IRS (IRS), ist der IRS der Indikator. Die tagesaktuellen Werte des EURIBOR und des IRS können bei der Bank nachgefragt werden; der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann überdies unter <http://www.oenb.at> abgefragt werden.

6.1.2.3. Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kontovertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

6.1.2.4. Eine Anpassung des Zinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,125 % gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

6.1.2.5. Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 % kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

6.1.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung

6.1.3.1. Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Zinssatz von weniger als 0,125 %, gilt ein Mindestzinssatz von 0,125 % als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125 % liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125 % liegender Zinssatz ergibt.

6.1.3.2. Gewährt die Bank einen Sonderzinssatz ist sie nach Maßgabe der Z 6.1.1. berechtigt, diesen auf die Höhe des sich nach der Zinsgleitklausel ergebenden Zinssatzes anzupassen.

6.1.4. Änderung des Indikators, der Differenz und der Zinsgleitklausel

Der Indikator, die Differenz zwischen Indikator und Zinssatz sowie die Zinsgleitklausel können geändert werden. Die Bank teilt dem Kunden zu diesem Zweck den neuen Indikator und/oder die Differenz oder die neue Zinsgleitklausel sowie den sich aus der Änderung ergebenden neuen Zinssatz mit. Dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt den neuen Indikator und/oder die Differenz oder die neue Zinsgleitklausel, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

6.1.5. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes

Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sonderzinssatzes verständigt. Die Verständigung kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Hierzu gehört auch die Verständigung im InternetBanking des Kunden, auf einem Kontoauszug oder durch Veröffentlichung im Preisaushang der Bank. Für den Kunden günstigere Zinssätze bedürfen keiner Benachrichtigung.

6.2. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

7. Kontoauszüge und Kontoabschluss

7.1. Das Gewinnkonto wird am Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen. Im Rahmen des Kontoabschlusses werden die angefallenen Zinsen dem Gewinnkonto gutgeschrieben und das Gewinnkonto mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden aus dem Kontoabschluss belastet. Die Habenzinsen werden als neue Einlage dem Kapital zugeschlagen.

7.2. Der Kunde erhält halbjährlich einen Kontoauszug. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt (Z 42 AGB) zu verlangen.

8. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

8.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

8.2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblätter. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

E) BEDINGUNGEN FÜR FIXZINSKONTEN, Stand 11. November 2012 (Gültig für Eröffnungen bis 10. November 2012)

1. Produktbeschreibung

Das Fixzinskonto dient der Veranlagung eines festen Geldbetrages (Einmalanlage) als Termineinlage; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) zugewiesene Kontonummer. Die Vornahme von Dispositionen über das Fixzinskonto sowie Dispositionen über das Guthaben während der vereinbarten Bindungsfrist sind nicht möglich.

2. Kontoeröffnung, Einlage und Bindungsfrist

2.1. Ein Fixzinskonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden. Der Kontovertrag ist mit der Dauer der Bindungsfrist befristet.

2.2. Die Eröffnung des Fixzinskontos dient der Veranlagung eines vom Kunden bestimmten Geldbetrages. Die Einlage kann vom Kunden beliebig gewählt werden, muss jedoch den von der Bank festgesetzten Mindestbetrag erreichen.

2.3. Die vom Kunden auf das Fixzinskonto geleistete Einlage ist für die vereinbarte Bindungsfrist fix gebunden; vor Ablauf der Bindungsfrist kann der Kunde daher – vorbehaltlich Punkt 6 – über das Guthaben nicht verfügen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages am Fixzinskonto zu laufen und endet nach Ablauf der vom Kunden gewählten Bindungsfrist.

2.4. Während einer laufenden Bindungsfrist können keine weiteren Einlagen auf das Fixzinskonto erfolgen.

3. Verzinsung und Entgelte

3.1. Die Einlage auf dem Fixzinskonto wird von der Bank verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Fixzinskonto folgenden Tag und endet mit dem letzten Tag der Bindungsfrist. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat auch im Falle eines Schaltjahres 365 Tage.

3.2. Die Höhe des Zinssatzes ist gestaffelt nach der Bindungsfrist. Der von der Bank gewährte Zinssatz entspricht dem im Zeitpunkt des Zahlungseingangs von der Bank für Guthaben auf Fixzinskonten jeweils gewährten Zinssatz laut Preisblatt. Der Zinssatz ist ein Fixzinssatz; er gilt unveränderlich für die gesamte Bindungsfrist, auf die er anzuwenden ist.

3.3. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

4. Kontounterlagen und Kontoabschluss

4.1. Das Fixzinskonto wird nach Ablauf der Bindungsfrist abgeschlossen. Beträgt die Bindungsfrist mehr als zwölf Monate, wird das Konto nicht jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten kapitalisiert. Es wird bei Ende der Laufzeit ein Abrechnungszinssatz zur Anwendung gebracht, der dem Zinseszinsseffekt einer Kapitalisierung nach jeweils zwölf Monaten entspricht.

4.2. Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt (Z 42 AGB) zu verlangen.

5. Auszahlungskonto und Dispositionen

5.1. Dispositionen über das Guthaben am Fixzinskonto sind nicht möglich. Erst nach einem Übertrag des Guthabens auf das Auszahlungskonto kann über dieses vom Kunden disponiert werden.

5.2. Nach Ablauf der Bindungsfrist wird das Guthaben samt abgereifter Zinsen zur Rückzahlung an den Kunden fällig. Das zur Rückzahlung an den Kunden fällige Guthaben wird auf ein Auszahlungskonto übertragen und das Fixzinskonto gelöscht. Dieses Auszahlungskonto kann ein bereits bestehendes Girokonto oder Ertragskonto des Kunden bei der Bank sein, welches der Kunde bestimmt. Nach erfolgtem Übertrag auf dieses Auszahlungskonto kann der Kunde über das Guthaben disponieren. Verfügt der Kunde neben dem Fixzinskonto nicht bereits über ein solches Konto bei der Bank, wird anlässlich der Eröffnung des Fixzinskontos ein Ertragskonto für den Kunden eröffnet und diesem bekannt gegeben; dies erfolgt für den Kunden kostenlos.

6. Vorzeitige Auszahlung

6.1. Der Kunde hat das Recht auf Auszahlung des Guthabens auf dem Fixzinskonto vor Ablauf der Bindungsfrist. Dieses Recht kann vom Kunden nur durch schriftliche Erklärung wirksam ausgeübt werden. Die vorzeitige Auszahlung eines Teils des Guthabens ist ausgeschlossen. Bei einem Gemeinschaftskonto kann die vorzeitige Auszahlung des Guthabens nur von allen Mitinhabern gemeinsam beauftragt werden.

6.2. Die vorzeitige Auszahlung wird nicht als Vorschuss behandelt und ist daher nicht zu verzinsen. Das Fixzinskonto wird zu einem im Vorhinein vereinbarten Zinssatz je nach Zeitpunkt der vorzeitigen Auszahlung abgeschlossen. Dieser Zinssatz liegt unter dem für die gesamte Bindungsfrist vereinbarten Zinssatz und ist dem Preisblatt zu entnehmen.

7. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

7.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

7.2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblätter. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

F) BEDINGUNGEN FÜR FIXZINSKONTEN UND PREMIUMKONTEN, Stand 12. November 2012 (Gültig für Eröffnungen ab 11. November 2012)

1. Produktbeschreibung

Das Fixzinskonto und das Premiumkonto (im Folgenden „Festgeldkonto“) dienen der Veranlagung eines festen Geldbetrages (Einmalanlage) als Termineinlage für eine im Vorhinein definierte Laufzeit; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) zugewiesene Kontonummer.

2. Kontoeröffnung, Dotation, Einlage und Bindungsfrist

2.1. Ein Festgeldkonto kann für mehrere Inhaber eröffnet werden. Der Kontovertrag ist mit der Dauer der Bindungsfrist befristet.

2.2. Die Eröffnung des Festgeldkontos dient der Veranlagung eines vom Kunden bestimmten Geldbetrages. Der Anlagebetrag kann vom Kunden beliebig gewählt werden, muss jedoch den von der Bank festgesetzten Mindestbetrag laut Preisblatt erreichen bzw. darf einen etwaigen von der Bank festgelegten Maximalbetrag laut Preisblatt nicht überschreiten.

2.3. Für die Eröffnung eines Festgeldkontos ist das Bestehen oder die gleichzeitige Eröffnung eines AnlageKontos bei der Bank zwingend erforderlich. Verfügt der Kunde neben dem Festgeldkonto nicht bereits über ein AnlageKonto bei der Bank, wird anlässlich der Eröffnung des Festgeldkontos ein AnlageKonto eröffnet und dem Kunden bekannt gegeben.

2.4. Die Dotation des Festgeldkontos erfolgt ausschließlich unbar durch Umbuchung des Anlagebetrages vom zugeordneten AnlageKonto. Ist die entsprechende Deckung auf dem zugeordneten AnlageKonto des Kunden nicht vorhanden, ist die Bank berechtigt, den Antrag auf Eröffnung eines Festgeldkontos außer Evidenz zu nehmen bzw. ein bereits eröffnetes Festgeldkonto zu schließen.

2.5. Die vom Kunden auf das Festgeldkonto geleistete Einlage ist für die vereinbarte Bindungsfrist fix gebunden; vor Ablauf der Bindungsfrist kann der Kunde daher – vorbehaltlich Z 6 – über das Guthaben nicht verfügen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages am Festgeldkonto zu laufen und endet nach Ablauf der vom Kunden gewählten Bindungsfrist.

2.6. Während einer laufenden Bindungsfrist können keine weiteren Einlagen auf das Festgeldkonto erfolgen.

3. Verzinsung und Entgelte

3.1. Die Einlage auf dem Festgeldkonto wird von der Bank verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Festgeldkonto folgenden Tag und endet mit dem letzten Tag der Bindungsfrist. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Methode 30/360, das heißt der Monat wird zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

3.2. Die Höhe des Zinssatzes ist gestaffelt nach der Bindungsfrist. Der Zinssatz ist ein Fixzinssatz; er gilt unveränderlich für die gesamte Bindungsfrist, auf die er anzuwenden ist.

3.3. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

4. Kontounterlagen und Kontoabschluss

4.1. Anlässlich der Umbuchung des Anlagebetrages vom zugeordneten AnlageKonto auf das Festgeldkonto erhält der Kunde einen Kontoauszug seines Festgeldkontos.

4.2. Das Festgeldkonto wird nach Ablauf der Bindungsfrist abgeschlossen. Beträgt die Bindungsfrist mehr als zwölf Monate, wird das Festgeldkonto – sofern nicht anderes vereinbart wurde – zusätzlich jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten abgeschlossen; diesfalls werden die im Rahmen des Kontoabschlusses gutgeschriebenen Zinsen abzüglich Kapitalertragssteuer als zusätzliche Termineinlage bis zum Ende der Bindungsfrist dem Kapital zugeschlagen und verzinst.

4.3. Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse sowie dem Kontoauszug anlässlich der Einbuchung des Anlagebetrages auf das Festgeldkonto hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt (Z 42 AGB) zu verlangen.

5. Auszahlungskonto und Dispositionen

Nach Ablauf der Bindungsfrist wird das Guthaben samt abgereifter Zinsen abzüglich Kapitalertragssteuer zur Rückzahlung an den Kunden fällig. Das zur Rückzahlung an den Kunden fällige Guthaben wird ausschließlich auf das zugeordnete AnlageKonto des Kunden übertragen und das Festgeldkonto geschlossen. Nach erfolgtem Übertrag auf das AnlageKonto kann der Kunde über das Guthaben disponieren.

6. Vorzeitige Auszahlung

6.1. Der Kunde hat das Recht auf Auszahlung des Guthabens auf dem Festgeldkonto vor Ablauf der Bindungsfrist. Dieses Recht kann vom Kunden nur durch schriftliche Erklärung wirksam ausgeübt werden. Die vorzeitige Auszahlung eines Teils des Guthabens ist ausgeschlossen. Bei einem Gemeinschaftskonto kann die vorzeitige Auszahlung des Guthabens nur von allen Inhabern gemeinsam beauftragt werden.

6.2. Bei einer vorzeitigen Auszahlung des Guthabens, welche ausschließlich unbar durch Umbuchung auf das zugeordnete AnlageKonto des Kunden erfolgen kann, wird der Anlagebetrag für die tatsächlich eingehaltene Laufzeit grundsätzlich mit dem im Zeitpunkt der Dotation auf dem Festgeldkonto für den Fall der vorzeitigen Auszahlung gültigen Zinssatz laut Preisblatt verzinst. Erfolgt die Veranlagung zu einem für eine bestimmte Frist zugesicherten Zinssatz, entspricht der für den Fall der vorzeitigen Auszahlung anwendbare Zinssatz dem im Zeitpunkt der Eröffnung des Festgeldkontos für vorzeitige Auszahlungen gültigen Zinssatz laut Preisblatt.

7. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

7.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

7.2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblätter. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.

G) BEDINGUNGEN FÜR ANLAGEKONTEN, Stand 31. Dezember 2013**1. Produktbeschreibung**

Das Anlagekonto dient der Veranlagung von Geldern und nicht dem Zahlungsverkehr; es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) zugewiesene Kontonummer.

2. Kontovertrag und Beendigung des Kontovertrages

Der der Eröffnung des Anlagekontos zugrunde liegende Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten ordentlich zu kündigen. Für außerordentliche Kündigungen kommen die Z 23 und 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG zur Anwendung.

3. Verfügungsberechtigung

Ein Anlagekonto kann für mehrere Inhaber eröffnet werden. Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand. Jeder Inhaber ist allein berechtigt, über das Kontoguthaben zu disponieren.

4. Keine Zeichnungsberechtigung

Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist bei Anlagekonten nicht möglich.

5. Einzahlungen und Dispositionen (Referenzkonto)

5.1. Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen bis zum maximalen Anlagebetrag gemäß Preisblatt durch Überweisung oder Dauerauftrag von einem anderen bei der Bank oder einem anderen Kreditinstitut geführten Konto auf das Anlagekonto vornehmen. SEPA-Lastschriftaufträge zu Gunsten des Anlagekontos sind ausschließlich von dem, vom Kunden bekannt zu gebenden, auf ihn lautenden Konto (Referenzkonto) möglich.

5.2. Überweisungen vom Anlagekonto können ausschließlich auf das, vom Kunden bekannt zu gebende, auf ihn lautende Konto (Referenzkonto) durchgeführt werden. Der Kunde kann Überweisungen – unter Einhaltung aller vereinbarten Identifikationsvoraussetzungen auch im Rahmen von TelefonBanking und InternetBanking – zu Lasten des Anlagekontos vornehmen. Die Erteilung von Daueraufträgen, SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten eines Anlagekontos ist nicht möglich.

5.3. Bei einem Gemeinschaftskonto hat das Referenzkonto zumindest auf einen der beteiligten Inhaber des Anlagekontos zu lauten.

5.4. Der Kunde hat das Recht, das Referenzkonto zu ändern. Eine Änderung des Referenzkontos kann wirksam ausschließlich schriftlich mit Originalunterschrift des Kunden beantragt werden. Bei einem Gemeinschaftskonto kann die Änderung des Referenzkontos nur von allen Inhabern gemeinsam beantragt werden. Sofern Dotierungen des Anlagekontos mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen wurden, ist eine Änderung des Referenzkontos nur nach Ablauf einer Frist von 56 Tagen ab Dotierung möglich. Die Höhe des Entgeltes für die Änderung des Referenzkontos ist dem Preisblatt zu entnehmen.

5.5. Der Kunde darf Dispositionen nur im Rahmen eines Guthabens durchführen; der Kunde darf das Anlagekonto daher nicht überschreiten. Allfällige fremde Spesen bei Rückleitung von nicht eingelösten bzw. abgelehnten Lastschriften (Z 5.1.) werden dem Anlagekonto angelastet. Bei einer Überschreitung des Anlagekontos hat die Bank Anspruch auf Überschreitungszinsen laut Preisblatt. Die Bank ist berechtigt, einen allfälligen negativen Kontosaldo des Anlagekontos jederzeit durch Einzug vom Referenzkonto des Kunden automatisch abzudecken.

6. Verzinsung und Entgelte**6.1. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes****6.1.1 Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz**

Das Guthaben auf dem Konto wird von der Bank verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat 365 bzw. 366 Tage. Der Ausgangszinssatz ist der im Preisblatt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Rubrik Standardzinssatz angegebene Ausgangszinssatz; dieser wird gemäß Z 6.1.2. angepasst. Ein allenfalls gewährter höherer Zinssatz (Sonderzinssatz) als der Ausgangszinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

6.1.2. Anpassung des Zinssatzes

6.1.2.1. Der Zinssatz ist variabel; er wird wie folgt an den Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht):

6.1.2.2. Indikator ist der in der Tabelle Euro-Geldmarktsätze 2.6. der Statistiken – Daten & Analysen der Österreichischen Nationalbank enthaltene 3-Monats-Euribor (EURIBOR). Falls jedoch der EURIBOR höher ist als der Euro-Zinsswap-Satz: 3-Jahres-IRS (IRS), ist der IRS der Indikator. Die tagesaktuellen Werte des EURIBOR und des IRS können bei der Bank nachgefragt werden; der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann überdies unter <http://www.oenb.at> abgefragt werden.

6.1.2.3. Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kontovertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

6.1.2.4. Eine Anpassung des Zinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,125 % gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

6.1.2.5. Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 % kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

6.1.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung

6.1.3.1. Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Zinssatz von weniger als 0,125%, gilt ein Mindestzinssatz von 0,125% als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125 % liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125 % liegender Zinssatz ergibt.

7.1.3.2. Gewährt die Bank einen Sonderzinssatz ist sie nach Maßgabe der Z 6.1.1. berechtigt, diesen auf die Höhe des sich nach der Zinsgleitklausel ergebenden Zinssatzes anzupassen.

6.1.4. Änderung des Indikators, der Differenz und der Zinsgleitklausel

Der Indikator, die Differenz zwischen Indikator und Zinssatz sowie die Zinsgleitklausel können geändert werden. Die Bank teilt dem Kunden zu diesem Zweck den neuen Indikator und/oder die Differenz oder die neue Zinsgleitklausel sowie den sich aus der Änderung ergebenden neuen Zinssatz mit. Dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt den neuen Indikator und/oder die Differenz oder die neue Zinsgleitklausel, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

6.1.5. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes

Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sonderzinssatzes verständigt. Die Verständigung kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Hierzu gehört auch die Verständigung im InternetBanking des Kunden, auf einem Kontoauszug oder durch Veröffentlichung im Preisaushang der Bank. Für den Kunden günstigere Zinssätze bedürfen keiner Benachrichtigung.

6.2. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

7. Kontoauszüge und Kontoabschluss

7.1. Das Anlagekonto wird am Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen. Im Rahmen des Kontoabschlusses werden die angefallenen Zinsen abzüglich Kapitalertragssteuer dem Anlagekonto gutgeschrieben und das Anlagekonto mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden aus dem Kontoabschluss belastet. Die Habenzinsen abzüglich Kapitalertragssteuer werden als neue Einlage dem Kapital zugeschlagen.

7.2. Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt (Z 42 AGB) zu verlangen.

8. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

8.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im InternetBanking des Kunden geschehen. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

8.2. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblätter. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.